

An das
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail:
bmi-III-7@bmi.gv.at

Betrifft: Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der Form und Inhalt der Sicherheitserklärung einschließlich der Zustimmungserklärung erlassen und die Sicherheitsgebühren-Verordnung geändert werden, geändert wird

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 211. Sitzung am 20. Jänner 2012 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff angeführten Verordnung folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines:

Den Erläuterungen zum gegenständlichen Verordnungsentwurf ist zu entnehmen, dass die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Erlassung von Form und Inhalt der Sicherheitserklärung, BGBl. II Nr. 114/2000 idF BGBl. II Nr. 401/2001, geregelte Ausgestaltung der Sicherheitserklärung im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung nach § 55 ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 in der derzeitigen Fassung nicht der aktuellen österreichischen Rechtslage entspreche. Auch machen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union aus dem Jahr 2011 sowie der Volksanwaltschaft und des österreichischen Rechnungshofes eine Adaptierung der Sicherheitserklärungen erforderlich.

Ziel sei es, mit der vorgeschlagenen Anpassung von Form und Inhalt der bestehenden Sicherheitserklärungsformulare der rechtlichen Aktualität und

Praktikabilität der Fragestellungen Rechnung zu tragen. Die bestehenden Sicherheitenklärungen für den Zugang zu vertraulicher, geheimer und streng geheimer Information wurden einer umfassenden Überprüfung im Hinblick auf deren rechtliche Richtigkeit, Überprüfbarkeit und Aussagekraft unterzogen. Dabei wurde auch besonderer Wert auf die Verständlichkeit der Fragestellung gelegt. Aufbauend auf dem Ergebnis dieser Prüfung wird gegenständliche Adaptierung der bereits bestehenden Formulare vorgeschlagen. Die Bestimmungen der § 55 ff Sicherheitspolizeigesetz werden davon nicht berührt.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:

Nach § 55 Abs. 2 SPG ist „bei der Einbeziehung von Daten in eine Sicherheitsüberprüfung [...] die Verhältnismäßigkeit zwischen den Interessen des Privat- und Familienlebens des Betroffenen gegenüber den zwingenden öffentlichen Interessen, insbesondere zur erforderlichen Geheimhaltung jener Informationen zu wahren, zu denen der Betroffene bei der Wahrnehmung der Funktion, die er innehat oder anstrebt, Zugang hat oder erhalten würde“.

Das im Entwurf vorgeschlagene „Muster der Sicherheitserklärung“ (vgl. § 55b Abs. 1 SPG) regelt den Umfang der über einen Betroffenen zu ermittelnden Informationen. Dabei weist der Entwurf aus folgendem Grund einen Wertungswiderspruch auf, der diesen Umfang aus datenschutzrechtlicher Sicht als unverhältnismäßig erscheinen lässt:

Zum einen verlangt das vorgeschlagene Muster der Sicherheitserklärung vom Betroffenen, dass er jedes Ermittlungsverfahren wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung angibt, das „jemals“ im Inland oder Ausland gegen ihn geführt wurde.

Zum anderen **entfällt** die genannte Pflicht dann, **wenn einschlägige Verurteilungen bereits getilgt sind oder Verfahren gemäß § 190 StPO (neu) oder § 90 StPO (alt) eingestellt wurden. Sehr wohl angeben muss der Betroffene aber jedes Verfahren, das mit Diversion erledigt wurde.** Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass **diversionelle Erledigungen nicht Eingang in das Strafregister finden und folglich auch nicht dem Tilgungsgesetz unterliegen.**

Im Ergebnis bedeutet das vorstehend Gesagte, dass einerseits etwa getilgte Verurteilungen wegen einer absichtlichen schweren Körperverletzung verschwiegen werden dürfen, andererseits diversionelle Erledigungen etwa anlässlich eines

Ladendiebstahls oder einer Sachbeschädigung („Vandalismus“ in Form von Graffiti) niemals verschwiegen werden dürfen. Darin ist ein Wertungswiderspruch zu erblicken. Soweit sich nach den in Aussicht genommenen Formblättern die Pflicht zur Ermittlung auch von auch längere Zeit zurückliegenden diversionellen Erledigungen ergibt, **ist der Vorschlag nach Ansicht des Datenschutzrates insofern nicht mit dem in § 55 Abs. 2 SPG und § 1 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Es sollte daher auch bei diversionellen Erledigungen eine Frist verankert werden, nach deren Ablauf keine Angabe mehr erfolgen muss.**

Über den vorstehend aufgezeigten Wertungswiderspruch hinaus wäre unter dem **Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit** zu fragen, **ob nicht insgesamt hinsichtlich der einzubeziehenden, mit Urteil abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen eine Differenzierung angebracht wäre.** Dies schon deshalb, weil nicht jede Art einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung geeignet erscheint, die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen unter dem Gesichtspunkt des Geheimnisses in Zweifel zu ziehen.

Überdies regt der Datenschutzrat an, im Formular betreffend die Sicherheitserklärung klarzustellen, dass die Zustimmung zur Datenverwendung ausschließlich zum Zweck der Sicherheitsüberprüfung erteilt wird.

Außerdem regt der Datenschutzrat bei Punkt 2A der Anlage A zur Sicherheitserklärung an, im Informationsblatt klarzustellen, wann der jeweils rechtlich relevante Zeitraum beginnt.

25. Jänner 2012
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt